

Bebauungsplanänderung „Dr.-Hermann-Bizer-Straße“

Albstadt-Tailfingen

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Netze BW GmbH Schreiben vom 12.11.2018 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Wir haben daher zu diesem Bebauungsplanverfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Die Versorgung im Plangebiet wird von der Albstadtwerke GmbH durchgeführt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 21.11.2018 Keine Bedenken oder Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 26.11.2018 Gegen die im Betreff angegebene Maßnahme bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30,00 m über Grund, keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen.	Durch die im Bebauungsplan festgelegte Gebäudehöhe wird die maximale Bauhöhe von 30,00 m über Grund nicht überschritten. BV: Wird berücksichtigt.
Unitymedia BW GmbH Schreiben vom 28.11.2018 Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
FairNetz GmbH Schreiben vom 03.12.2018 Im genannten Bereich betreibt und plant die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen diese Maßnahme keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.
Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 04.12.2018 Regionalplanerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Zollernalbkreis

Schreiben vom 14.12.2018

Immissionsschutz / Gewerbeaufsicht

Keine Bedenken.

Wasser- und Bodenschutz

Abwasserbeseitigung:

Die Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich lediglich auf die Anpassungen der Bauvorschriften. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht relevant ist, dass das Niederschlagswasser der Dachflächen und Hof- und Stellflächen auf dem eigenen Grundstück versickert werden soll; dies entspricht den aktuell gültigen Rechtsvorschriften. Demnach sind keine Bedenken anzuführen.

Hinweis:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß einer ökologisch orientierten Siedlungsentwässerung nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ die Gestaltung der Dachflächen als Gründach zu empfehlen ist.

Natur- und Denkmalschutz

Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden durch die Rodung einzelner Gehölze und durch eine Veränderung der Versiegelung bzw. Bebauung nur geringfügige umweltrelevante Eingriffe verursacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht hier aber nichts gegen die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung bzw. gegen die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.

Artenschutz

Um die artenschutzfachliche Thematik abzuarbeiten, wurde auf der Basis einer Begehung eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt. Dem Ergebnis der Relevanzprüfung wird gefolgt und nicht widersprochen.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Der entsprechende Hinweis wurde unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen.

BV: Wird berücksichtigt.

Der entsprechende Hinweis wurde unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen.

BV: Wird berücksichtigt.

BV: Wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt ‚Hinweise‘ wurde folgender Textbaustein aufgenommen:

„Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch

Die Hinweise bzw. Festlegungen der Rodungszeiträume aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung müssen verbindlich beachtet werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht geäußert.	<i>außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatschG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatschG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.“</i> BV: Wird berücksichtigt.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Schreiben vom 08.01.2019 Gegen die Änderung haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. In der Dr. Hermann-Bizer-Str. sind ausreichend Netzreserven vorhanden. Der Bauherr mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	Der entsprechende Hinweis wurde unter dem Punkt ‚Hinweise‘ aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt.

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken oder Anregungen eingebracht.	